

**Stiftungsgeschäft**  
**zur Errichtung der Stiftung "Von Schulen - Für Schulen"**  
**als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts**

Hiermit errichtet der Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss, die Stiftung "Von Schulen - Für Schulen" als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des Umweltschutzes.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Gießen.
3. Die Stiftung wird mit einem Vermögen von EUR 50.000,00 (i.W.: fünfzigtausend Euro) in bar ausgestattet.
4. Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
5. Der Stiftungsvorstand besteht aus je einem Vertreter der im Kreistag des Landkreises Gießen vertretenen Fraktionen/Gruppen.
6. Der Stiftungsrat besteht aus den Mitgliedern des nach der Hessischen Landkreisordnung zu bildenden Finanzausschusses des Kreistags des Landkreises Gießen.
7. Die weiteren Einzelheiten über die Organisation der Stiftung und die Verwirklichung des Zwecks sind in der nachfolgenden ~~Stiftungssatzung~~ **Stiftungssatzung** geregelt, die Bestandteil des Stiftungsgeschäfts ist.

Gießen, den 29.6.20

Anita Schneider

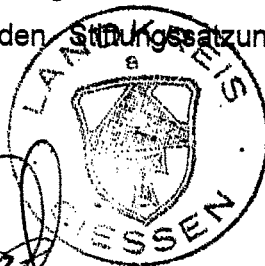
(Landrätin)

Dirk Oswald

(hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter)

Siegfried Fricke

(hauptamtlicher Kreisbeigeordneter)



## **SATZUNG**

### **Der Stiftung "Von Schulen – Für Schulen"**

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform, Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen Stiftung "Von Schulen – Für Schulen".
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Gießen.

#### **§ 2**

##### **Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des Umweltschutzes.
  - a) Der Satzungszweck "Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung" wird z.B. verwirklicht
    - durch die Durchführung von Arbeitsgemeinschaften für Schüler außerhalb des Schulunterrichts;
    - durch Anschaffung für den Schulunterricht zusätzlicher, nützlicher Gegenstände (z.B. Musikinstrumente, Sportgeräte, zusätzliche Präsentationstechnik wie Beamer, Notebooks, Whiteboards oder Smartboards, mobile Beschallungsanlagen, zusätzliche Lernmittel wie Arbeitshefte oder sonstiges Verbrauchsmaterial, Material für Sachunterricht/Polytechnik, Verbrauchsmaterial für naturwissenschaftlichen Unterricht);
    - durch Erweiterung der naturwissenschaftlichen Sammlungen in Erziehungseinrichtungen;
    - durch kindgerechte Gestaltung von Außenanlagen an Erziehungseinrichtungen;

- durch Unterrichtung von Schülern zum Thema Gesundheitsförderung im Rahmen des Unterrichts an Erziehungseinrichtungen (z.B. "Ernährungsführerschein");
  - durch Anschaffung von nicht zur Grundausstattung gehörenden Schülerversuchsgeräten, z.B. zu erneuerbaren Energien wie Solarthermie, Photovoltaik, Windenergie;
- b) Der Satzungszweck "Förderung des Umweltschutzes" wird z. B. verwirklicht durch Durchführung oder Unterstützung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur Reduzierung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes an Schulen, sowie von Maßnahmen zur Förderung regenerativer Energienutzung.
2. Soweit in dieser Satzung nicht anderweitig festgelegt, entscheidet der Vorstand, auf welche Weise der Stiftungszweck im Einzelnen zu verwirklichen ist.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

1. Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es darf ausnahmsweise angegriffen werden, wenn dies zur nachhaltigen Erfüllung des

Stiftungszwecks erforderlich ist, der dauerhafte Bestand der Stiftung hierdurch nicht gefährdet wird und die zuständige Aufsichtsbehörde vorher zugestimmt hat.

3. Die Stiftung darf weitere Zuwendungen entgegennehmen, die zur Verwendung für den Stiftungszweck bestimmt sind. Die Zuwendungen dürfen nicht, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt, dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

## § 5

### Verwendung der Stiftungsmittel

1. Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus den Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden.
2. Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.
3. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ist es der Stiftung erlaubt, ihre Stiftungsmittel anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung gleichartiger steuerbegünstigter Zwecke im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO zuzuwenden.
4. Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

## § 6

### Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
2. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Aufwand, Verdienstausschlag und Fahrtkosten werden nach der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger im Landkreis Gießen entschädigt.
3. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Stiftungsvorstand und Stiftungsrat ist ausgeschlossen.
4. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

## § 7

### Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus je einem Vertreter der im Kreistag des Landkreises Gießen vertretenen Fraktionen/Gruppen. Sie und ihre persönlichen Stellvertreter/innen werden von den jeweiligen Fraktionen/Gruppen im Kreistag vorgeschlagen und vom Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Auf Verlangen der das Vorstandsmitglied entsendenden Fraktion/Gruppe kann der Stiftungsrat ein Vorstandsmitglied – bei gleichzeitiger Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds – abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied von den jeweiligen Fraktionen/Gruppen im Kreistag vorgeschlagen und für den Rest der Amtszeit vom Stiftungsrat bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds – auf Ersuchen des Stiftungsrats – im Amt.
2. Der Landrat / Die Landrätin des Landkreises Gießen leitet die konstituierende Sitzung des Vorstands. In dieser Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die/der die/den Vorsitzende/n in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

## § 8

### Vertretung der Stiftung und Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis vertritt der/die Vorsitzende die Stiftung allein.
2. Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere
  - a) die Aufstellung der Haushaltspläne und Haushaltsrechnung der Stiftung,
  - b) die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Stiftungsmittel,

- c) die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung),
  - d) die Bestellung einer Person, die die Geschäfte führt (§ 10 Abs. 2 dieser Satzung).
3. Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 13 dieser Satzung entsprechend, soweit nicht § 9 dieser Satzung eine abweichende Regelung enthält.
  4. Mitglieder des Stiftungsvorstands können nicht Angestellte der Stiftung sein.

#### § 9

#### Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

Wahlen und Abstimmungen des Stiftungsvorstands erfolgen nach dem Prinzip der Stimmengewichtung. Im Stiftungsvorstand sind soviel Stimmen vertreten, wie der Kreistag des Landkreises Gießen gemäß der Amtlichen Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Sitzverteilung der letzten Kommunalwahl an Sitzen hat. Die Zahl der jedem Vorstandsmitglied zugewiesenen Stimmen entspricht der Anzahl der auf die Fraktion/Gruppe entfallenden Sitze, wie sie sich aus der Amtlichen Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Sitzverteilung im Kreistag der der Beschlussfassung vorausgehenden Kommunalwahl ergibt. Bis zur Bekanntmachung verbleibt es bei der bisherigen Stimmenzahl. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Stimmen anwesend sind. Eine Abtretung oder Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.

#### § 10

#### Geschäftsführung und Geschäftsjahr

1. Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. <sup>2</sup>Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
2. Der Stiftungsvorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrats eine Person bestellen, welche die Geschäfte der Stiftung führt. Sie muss nicht Mitglied des Stiftungsvorstands sein. Ihr kann eine Vergütung gewährt werden.

Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus den Mitgliedern des nach der Hessischen Landkreisordnung zu bildenden Finanzausschuss des Kreistags des Landkreises Gießen. Diese können sich im Einzelfall durch andere Kreistagsabgeordnete vertreten lassen. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds – auf Ersuchen des Stiftungsrats – im Amt.
2. Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die/der die/den Vorsitzende/n in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Stiftungsrats**

1. Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
  - a) die Haushaltspläne und Haushaltsrechnung, vgl. § 8 Nr. 2 lit. a),
  - b) die Verwendung der Stiftungsmittel, vgl. § 8 Nr. 2. lit. b),
  - c) die Jahres- und Vermögensrechnung, vgl. § 8 Nr. 2 lit. c),
  - d) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vgl. § 10 Abs. 3,
  - e) die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstands und deren Stellvertreter/innen,

- f) die Feststellung der auf die einzelnen Mitglieder des Stiftungsvorstands gemäß der Amtlichen Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Sitzverteilung im Kreistag entfallenden Stimmen sowie die Gesamtzahl der Stimmen des Stiftungsvorstandes,
  - g) die Entlastung des Stiftungsvorstands,
  - h) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, vgl. § 17.
2. Der/Die Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

### § 13

#### Geschäftsgang des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangt / verlangen. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
3. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 17 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 17 dieser Satzung.



5. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen sind Niederschriften zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

#### **§ 14**

#### **Geschäftsjahr der Stiftung**

1. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr ist dementsprechend ein Rumpfgeschäftsjahr.

#### **§ 15**

#### **Jahresbericht und Jahresrechnung**

1. Der Stiftungsvorstand erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung.
2. Die Jahresrechnung ist zusammen mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.

#### **§ 16**

#### **Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

#### **§ 17**

#### **Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung**

1. Anträge auf Aufhebung der Stiftung sowie auf Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind nur bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse zulässig. Die Änderung der Stiftungssatzung ist im Übrigen auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig.

2. Maßnahmen nach Ziffer 1. bedürfen eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsvorstands sowie eines zustimmenden Beschlusses des Stiftungsrats. Die Beschlüsse des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jeweils einer Mehrheit von 2/3 ihrer Stimmen bzw. ihrer Mitglieder.

3. Maßnahmen nach Ziffer 1. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Stiftungsaufsicht. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, erfordern zudem die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Dieses ist im Interesse einer Wahrung der steuerlichen Gemeinnützigkeit auch bei sonstigen Satzungsänderungen tunlichst zu hören.

### § 18

#### Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an den Landkreis Gießen, der es entsprechend des Stiftungszweckes „Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung“ unmittelbar und ausschließlich zu verwenden hat.

### § 19

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch das Regierungspräsidium Gießen in Kraft.

Gießen, den .....

29.6.10



Anita Schneider

(Landrätin)

Dirk Ostwald

(hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordner)

Siegfried Fricke

(hauptamtlicher Kreisbeigeordneter)